

Die Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation (Kennziffern 0530 und 0721) müssen mit den entsprechenden Wertangaben für die unter Buchstaben a und b insgesamt erfaßten Erzeugnisse übereinstimmen.

(8) Werden neuentwickelte Konsumgüter in vielen Typen bzw. Arten in die Produktion eingeführt, kann eine durch die zuständigen Minister festzulegende Zusammenfassung nach Erzeugnisgruppen erfolgen. Dabei ist die Übereinstimmung zu Bilanzpositionen zu gewährleisten.

(9) Die Vorschläge für den Export neuentwickelter Konsumgüter sind mit den Außenhandelsbetrieben und für die Versorgung der Bevölkerung mit den Organen des Binnenhandels abzustimmen.

(10) In den Verteidigungen der Planentwürfe der Kombinate sind durch die Ministerien zur Sicherung der Produktion der neuentwickelten Konsumgüter entsprechende Entscheidungen zur Bereitstellung der materiellen Fonds sowie zur Produktionseinstellung veralteter Konsumgüter gemäß den Rechtsvorschriften²⁾ zu treffen.

(11) Der Vordruck 1151 ist mit den komplexen Planentwürfen wie folgt einzureichen:

- a) Betriebe an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe und an die Wirtschaftsräte der Bezirke,
- b) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Räte der Bezirke an das zuständige Ministerium und je 1 Exemplar des Vordrucks an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
- c) die zuständigen Ministerien übergeben der Staatlichen Plankommission je 2 Exemplare des Vordruckes,
- d) das Amt für Preise und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten die Information nach Aufbereitung der Unterlagen von der Staatlichen Plankommission.“

3. Zu Ziff. 5.4. (S. 18):

- a) Die Übergabe der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben durch die Staatliche Plankommission an das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erfolgt
 - für die Lebensmittelindustrie insgesamt, sowie
 - für die bezirksgeleitete Industrie (ohne Lebensmittelindustrie).
- b) Die Aufgliederung ausgewählter Kennziffern der bezirksgeleiteten Industrie nach Industriebereichen gemäß Abs. 2 Buchst. b entfällt.

II. Zur Planung des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens

Zu Teil D Abschnitt 5 Unterabschnitt A (S. 5) der Planungsordnung:

1. Die Ziff. 1.2. Abs. 1 Buchst. c 3. Anstrich wird wie folgt gefaßt:

„— hinsichtlich der Gütertransportplanung für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der bezirksgeleiteten Industrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bauwesens und des Handels soweit sie einen Transportbedarf gegenüber einem Verkehrsträger ab 1 000 t jährlich haben bzw. über einen Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) verfügen.“
2. Die Festlegungen gemäß Ziff. 1.2. Abs. 2 Buchst. c, Ziff. 2.2., Ziff. 2.3. und Ziff. 3.2. Abs. 1 Buchst. b sind auch von den Räten der Bezirke anzuwenden.

3. Zu Ziff. 2.3. Abs. 7 Buchst. b:

Der vorletzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Von den Ministerien ist der Gütertransportbedarf für den öffentlichen Kraftverkehr und Werkverkehr mit Kfz (t und tkm) der zentralgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen nach Bezirken (Vordruck 4306) auszuweisen.“

4. Zu Ziff. 11.5. (S. 17):

Die Nomenklatur der Planinformation über die betriebliche Transportplanung (Vordruck 4306) wird wie folgt ergänzt:

	„Kennziffer-Nr.“
Gütertransportmenge für die grenzüberschreitende Binnenschifffahrt	4532
Gütertransportleistung für die grenzüberschreitende Binnenschifffahrt	4632
Gütertransportmenge für den grenzüberschreitenden Werkverkehr mit Kfz von 4504	4505
Gütertransportleistung für den grenzüberschreitenden Werkverkehr mit Kfz von 4604	4605
Gütertransportleistung mit DK von 4604	4625
Gütertransportleistung mit DK von	4624 4626
DK-Verbrauch für Absatz- und Bezugstransporte (t)	4536
DK-Verbrauch für produktionsgebundene technologische Transporte (t)	4538
DK-Verbrauch für grenzüberschreitenden Werkverkehr mit Kfz (t)	4540
VK-Verbrauch für Absatz- und Bezugstransporte (t)	4537
VK-Verbrauch für produktionsgebundene technologische Transporte (t)	4539
durchschnittliche Anzahl der Kipperfahrzeuge von 4508	4541
durchschnittliche Anzahl der Pritschenfahrzeuge von 4508	4542
durchschnittliche Anzahl der sonstigen Fahrzeuge von 4508	4543
Dynamische Auslastung in tkm/t Nutzmasse (Zugmittel und Anhänger)	—
Leistung der Zugmittel gesamt in Nutzkilometer	4636
Kipperfahrzeuge von 4636	4637
Pritschenfahrzeuge von 4636	4638
sonstige Fahrzeuge von 4636	4639
durchschnittliche kalendertägliche Einsatzzeit der Kipperfahrzeuge (h)	—
durchschnittliche kalendertägliche Einsatzzeit der Pritschenfahrzeuge (h)	—
durchschnittliche kalendertägliche Einsatzzeit der sonstigen Fahrzeuge (h)	—
Transportkosten	0175
Kosten des Werkverkehrs	0183“

Diese Festlegungen gelten auch für Teil B Abschnitt 2 Ziff. 9.1. (S. 36) und Teil E Abschnitt 6 Ziff. 9.1. (S. 21).

Diese Kennziffern sind durch die Räte der Bezirke auf dem Vordruck 4306 in 1 000 t bzw. 1 000 tkm auszuweisen.

III. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 6 (S. 4) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 7.1. Abs. 2 wird Buchst. e wie folgt gefaßt:

„e) Entwicklung des Grades der Eigenversorgung bei Frischobst und Frischgemüse in % nach Bezirk-

²⁾ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 729).